

## MERKBLATT

Für die steuerliche Behandlung der Kosten des Studiengangs ist zunächst die Frage zu klären, **wer** den Studiengang bezahlt. Aus der Beantwortung dieser Frage ergeben sich unterschiedliche Konsequenzen.

Von den in Betracht kommenden Möglichkeiten sollen folgende **drei Versionen** dargestellt werden, die in der Praxis am häufigsten gegeben sind:

1. der Student finanziert den Studiengang selbst
2. die Eltern bezahlen den Studiengang aus privaten Mitteln
3. die Kosten werden vom Betrieb (der Eltern) im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses übernommen

### **Version 1**

#### **Der Student bezahlt den Studiengang selbst**

Für die Abzugsfähigkeit der Kosten des Studiengangs ist es unerheblich, ob das Geld für die Finanzierung aus einem laufenden oder früheren Einkommen, ob aus Arbeitnehmerbezügen, Kapitalerträgen oder Mieteinnahmen stammt. Selbst dann, wenn das Geld nicht aus einem Einkommen, sondern aus dem vorhandenen Vermögen entnommen wird, ergeben sich die gleichen steuerlichen Konsequenzen. Auch wenn er Unterhaltszahlungen von den Eltern bekommt und hieraus seine Fortbildungskosten bezahlt, ändert sich nichts an der steuerlichen Abzugsfähigkeit seiner Kosten. Es ist somit nicht notwendig, dass der Student neben seinem Studiengang gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis unterhält. In diesem Zusammenhang ist auch an eine entsprechende steuerfreie Schenkung eines Geldbetrages durch die Eltern an das studierende Kind zu denken, mit dem dann der Studiengang finanziert wird. In diesem Fall hat dann das beschenkte Kind ein eigenes Vermögen, über das es verfügen kann.

Für die mögliche Abzugsfähigkeit der Kosten beim Studierenden selbst ist aber immer nur der Betrag zu berücksichtigen, den er aufgrund einer eigenen Zahlungsverpflichtung aufgebracht hat. Öffentliche Mittel, die von dritter Seite beigesteuert werden, kürzen seine abzugsfähigen Werbungskosten.

Während die Kosten eines Studiums an einer Universität oder einer Hochschule grundsätzlich als Kosten der Berufsausbildung in einem noch nicht ausgeübten Beruf anzusehen sind, somit also auch nur eingeschränkt als Sonderausgaben mit Einzelnachweis nach § 10 (1) Nr. 7 EStG bis zu € 4.000,00 Jahr abzugsfähig sind, handelt es sich bei den Kosten eines Studiengangs an der TEXOVERSUM LDT um Weiterbildungsmaßnahmen in einem bereits ausgeübten Beruf und somit um Werbungskosten. Für die Abzugsfähigkeit als Werbungskosten gibt es keinen Höchstbetrag. Lediglich unangemessen hohe Aufwendungen sind nicht zu

berücksichtigen.

Für den Fall, dass man den Studiengang an der TEXOVERSUM LDT als Aufbaustudium und nicht als Fortbildungsmaßnahme einstufen würde, so ändert das grundsätzlich nichts an der Anerkennung der Kosten als Werbungskosten. Voraussetzung ist, dass mit dem Aufbaustudium nicht ein völlig anderer Beruf angestrebt wird.

Der notwendige Nachweis, dass es sich bei diesem TEXOVERSUM LDT Studium um eine Weiterbildungsmaßnahme handelt, ist durch Vorlage der Zulassungsbestimmungen zum Studiengang ohne Schwierigkeiten zu erbringen. Aus dieser Unterlage ist es zu ersehen, dass die vorherige praktische Tätigkeit im Textileinzelhandel als Zulassungsbedingung vorausgesetzt wird, so dass das Studium dann konsequenterweise als eine Weiterbildungsmaßnahme einzustufen ist.

Teilnehmer, die den Studiengang im „Dualen Modell“ besuchen, erhalten i.d.R. von der entsprechenden Partnerfirma eine „Traineevergütung“. Diese Einnahmen sind den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG zuzuordnen und somit grundsätzlich auch steuerlich zu erklären. Im Gegenzug kann der Teilnehmer in seiner Einkommensteuererklärung die von ihm entrichteten Gebühren als Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG ansetzen.

Auch in dem Fall, dass der Bewerber vor dem Studiengang arbeitslos war, sind die Kosten des TEXOVERSUM LDT Studiengangs als Werbungskosten anzuerkennen, sofern feststeht, dass der Arbeitslose für die Zeit nach dem Abschluss der Bildungsmaßnahmen tatsächlich Einnahmen anstrebt und dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung steht.

Zu den voll abzugsfähigen Werbungskosten, die im Einzelfall grundsätzlich nachzuweisen sind, gehören u. a. die Studiengebühren inklusive der Prüfungsgebühren, das gesamte Unterrichtsmaterial, Ausgaben für Fachliteratur wie Bücher und Fachzeitschriften, anfallende Fahrtkosten vom Heimatort nach Nagold und die täglich anfallenden Fahrtkosten zur TEXOVERSUM LDT vom neuen Wohnort im Raum Nagold. Auch die Anschaffung von Arbeitsgeräten wie Taschenrechner, PC und einer Videoanlage kann zumindest teilweise zu den abzugsfähigen Werbungskosten gerechnet werden. Bei Gegenständen, deren gewöhnliche **Nutzungsdauer mehr als 1 Jahr** beträgt, sind die Anschaffungskosten, wenn sie 410 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigen, pro Jahr nur i. H. d. anteiligen AfA abziehbar.

Weiterhin gehören die Verpflegungs- und Übernachtungskosten im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der doppelten Haushaltsführung zu den abzugsfähigen Werbungskosten. In diesem Zusammenhang seien die Verpflegungsmehraufwendungen während der ersten drei Monate in Höhe von € 24,00 pro Tag bei ganztägiger Abwesenheit, eine Familienheimfahrt pro Woche, Übernachtungskosten bzw. Miete und Umzugskosten erwähnt.

Die Kosten für Fachexkursionen, Messebesuche etc. sind ebenfalls als Werbungskosten einzustufen.

Nicht zu den Werbungskosten zählen die privaten Ausgaben, die der allgemeinen Lebensführung zuzurechnen sind, wie z.B. Teilnahme an Festen, private Ausflüge.

## **Version 2**

### **Die Eltern bezahlen den Studiengang**

Auf Antrag auf ein Ausbildungsfreibetrag für ein sich in der Berufsausbildung befindendes Kind (siehe § 32 EStG) über 18 Jahre gewährt, wenn das Kind auswärtig untergebracht ist und keine nennenswerten eigenen Einkünfte hat. Das ist dann der Fall, wenn die Einkünfte – nicht zu verwechseln mit den Einnahmen! – unter einem festgesetzten Wert p.a. liegen. Weiter vermindert sich der Ausbildungsfreibetrag jew. in voller Höhe um die vom Kind als Ausbildungshilfe bezogenen Zuschüsse (Bafög etc.).

Die Bezahlung der Studienkosten durch die Eltern fällt nicht unter die Regelung des § 10(1) Nr. 9 EStG, nach der ein gewisser Prozentsatz des Entgeltes, dass der Steuerpflichtige für ein Kind, für das er einen Kinderfreibetrag erhält, für den Besuch einer entsprechenden staatlich genehmigten oder nach Landesrecht erlaubten Ersatzschule sowie einer nach Landesrecht anerkannten allgemeinbildenden Ergänzungsschule entrichtet, als Sonderausgaben geltend machen kann. Das heißt, dass Eltern, die die Studiengebühren für Ihre Kinder bezahlen, selbige nicht in Ihrer Steuererklärung geltend machen können. Ihnen steht maximal der Ausbildungsfreibetrag zu, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

## **Version 3**

### **Der Studiengang wird vom Betrieb (der Eltern) bezahlt**

Aufwendungen, die ein Steuerpflichtiger für die Fortbildung seiner Kinder macht, gehören in der Regel zu den Lebenshaltungskosten und sind somit nicht abzugsfähig. **Wenn dagegen ein Unternehmer Aufwendungen für die Fortbildung seiner Mitarbeiter macht, können diese Kosten als Betriebsausgaben abzugsfähig sein, wenn die hierzu getroffenen Vereinbarungen klar und eindeutig sind.** Dies gilt auch für die Fälle, wenn es sich bei den Mitarbeitern um die eigenen Kinder des Unternehmens handelt. **Die getroffenen Vereinbarungen müssen nach Inhalt und Durchführung dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Dies gilt auch für Bindungsfristen und Rückzahlungsklauseln.** Für die Höhe der Kostenübernahme ist eine Beschränkung vorzunehmen, die zu übernehmenden Kosten sind – wie es bei Fremden auch üblich ist – zu benennen.

Es muss erkennbar sein, dass die **Kostenübernahme durch den Betrieb vollständig oder überwiegend betrieblich** veranlasst ist. Geht aus der Vereinbarung hervor, dass die Förderung ausschließlich zum Zwecke der späteren Nachfolgeregelung erfolgt, so ist damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung dann die Abzugsfähigkeit in der Regel versagt. Bei der Nachfolgeregelung wird unterstellt, dass familiäre, also nicht betriebliche Interessen im Vordergrund stehen. Es dürfte jedoch nicht zu beanstanden sein, wenn eine Weiterbildung zum Zweck der Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben auch hin zur Beteiligung an der Geschäftsführung im Interesse des Betriebes erfolgt.

Es ist weiterhin zu beachten, dass laut Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes für die Anerkennung der Kostenübernahme als Betriebsausgaben zwischen dem Betrieb und dem geförderten Kind **eine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, in der sich der Betrieb verpflichtet, die Kosten der Weiterbildung zu übernehmen und das Kind sich verpflichtet, nach Abschluss des Studiums für eine bestimmte Zeit dem Betrieb zur**

**Verfügung zu stehen.** Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so muss eine Rückzahlung der übernommenen Kosten zumindest teilweise erfolgen.

Unter Umständen muss nachgewiesen werden, dass derartige Aufwendungen auch fremden Mitarbeitern gegenüber gemacht würden. Auch der Nachweis vergleichbarer Fälle bei anderen ähnlich gelagerten Betrieben kann verlangt werden. Beide Nachweise sind relativ leicht zu erbringen. Für den ersten Fall empfiehlt es sich, dass ein entsprechendes Angebot unter bestimmten Konditionen und gezielten Auswahlkriterien auch den fremden Mitarbeitern im Betrieb gemacht wird. Die Nichtannahme dieses Angebotes, weil etwa bestimmte Voraussetzungen oder Bedingungen nicht erfüllt werden können, sollte man sich von den Mitarbeitern schriftlich bestätigen lassen. Für den zweiten Fall wird die TEXOVERSUM LDT genügend vergleichbare Fälle benennen können, so dass die formalen Erfordernisse kein ernstes Hindernis für die steuerlich zweckmäßige Gestaltung einer derartigen Ausbildungsförderung sein müssen.

### **Zusammenfassung:**

Die steuerlich interessanteste Problemlösung liegt in der Version 3, da hier nicht nur eine Reduzierung der Einkommensteuer, sondern auch eine Einsparung bei der Gewerbesteuer realisierbar ist. Hinzu kommt die stärkere Entlastung im Grenzsteuerbereich bei der höheren Einkommensteuer der Eltern als bei der vergleichbaren Situation der Kinder in der Version 1.